

UPDATE ÖPNV-RECHT

ANFORDERUNGEN AN DAS ATTEST BEI BEFREIUNG VON DER MASKENPFLICHT AUS GESUNDHEITLICHEN GRÜNDEN

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 04.01.2021, 11 S 132/20, und Beschluss vom 06.01.2021, 1 S 138/20

Seit April 2020 gilt in öffentlichen Verkehrsmitteln eine Maskenpflicht. Nachdem der Freistaat Bayern Anfang 2021 nur noch FFP2-Masken im ÖPNV zuließ, wurde die Maskenpflicht im ÖPNV bundesweit verschärft. Das OVG Berlin-Brandenburg entschied nun in zwei Eilverfahren über die Regelung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Brandenburg betreffend das Attest für eine Befreiung von der Maskenpflicht.

Mit Beschluss vom 04.01.2021, Az. 11 S 132/20, setzte das OVG eine Regelung vorläufig außer Vollzug, nach der das ärztliche Attest die konkrete gesundheitliche Beeinträchtigung beinhalten muss. Dies ergebe eine Folgenabwägung, die zu Gunsten des Antragstellers ausfalle. Dessen personenbezogene Gesundheitsdaten seien sensibel und unterfielen einem hohen Datenschutz. Soweit der Antragsteller befürchte, seine Gesundheitsdaten könnten im Dorf „schnell die Runde machen“, sei dies nicht von der Hand zu weisen. Denn die Verordnung selbst bestimme nicht, dass Personen, gegenüber denen der Nachweis zu erbringen sei (z.B. Personal im ÖPNV), Stillschweigen über die Gesundheitsdaten zu bewahren hätten.

Dagegen entschied das OVG mit Beschluss vom 06.01.2021, Az. 1 S 138/20, dass die Pflicht, das Attest „im Original“ nachzuweisen, nicht offensichtlich rechtswidrig sei. Es bestünden keine ernstlichen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit. Ein Original-Attest biete eine höhere Verlässlichkeit des Nachweises. Die Vorlage einer Kopie würde indes die Kontrolle der Echtheit erschweren und die Missbrauchsgefahr erhöhen. Das Mitführen des Original-Attestes führe dagegen zu keiner nennenswerten Belastung. Der Gefahr von Verlust oder Beschädigung könne durch sorgfältige Behandlung begegnet werden. Sollte dieser Fall dennoch eintreten, dürfe die Ausstellung eines Ersatz-Attestes unschwer möglich sein.

Bedeutung für die Praxis

Eine einheitliche Linie ist der Rechtsprechung nicht zu entnehmen: Der VGH München (Beschl. v. 08.12.2020 - 20 CE 20.2875) und das OVG NRW (Beschl. v. 24.09.2020 – 13 B 1368/20) entschieden, dass die Glaubhaftmachung eines Befreiungsgrundes von der Maskenpflicht im Unterricht regelmäßig die Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Befundtatsachen sowie Diagnose erfordere. Bei Kontrolle der Maskenpflicht im ÖPNV sind daher die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen und Gerichtsentscheidungen zu beachten.